

# RS Vfgh 2000/9/26 B1129/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.2000

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

VfGG §86

VfGG §88

## Leitsatz

Einstellung eines Beschwerdeverfahrens aufgrund Wertung einer Erklärung über die Klagosstellung als Zurückziehung der Beschwerde; kein Kostenzuspruch

## Rechtssatz

Unabhängig davon, ob tatsächlich eine Klagosstellung iSd §86 VfGG vorliegt, hat der Bund durch die Abgabe der Erklärung, er erachte sich als klaglos gestellt, seinen Willen dargetan, das Beschwerdeverfahren zu beenden. Die Erklärung ist als Zurückziehung der Beschwerde zu werten (vgl VfSlg 5292/1966, 9078/1981, 9340/1982, 15180/1998).

Eine Klagosstellung durch die belangte Behörde ist nicht erfolgt, zumal sie den Antrag der ASFINAG, das ursprüngliche Ansuchen um naturschutzrechtliche Bewilligung neuerlich zu beurteilen und die Bewilligung zu erteilen, aufgrund der geänderten Rechtslage (Erlassung der Mautstreckenabschnitts- und Mautstellenverordnung) als neuen Antrag werten konnte.

## Entscheidungstexte

- B 1129/99  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.09.2000 B 1129/99

## Schlagworte

Auslegung eines Antrages, VfGH / Klagosstellung, VfGH / Kosten, VfGH / Zurücknahme

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B1129.1999

## Dokumentnummer

JFR\_09999074\_99B01129\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)